

Aufgaben und Ansprechpartner der Jagdaufsicht

Rechtsgrundlage: § 27 AJSV

a) Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen zu den Schonzeiten jagdbarer Wildtiere, zum Arten- und Lebensraumschutz und zur Leinenpflicht für Hunde:

Aufgabenbereich und Erläuterungen	Ziele und Aktivität der Jagdaufsicht	Ansprechpartner	Hinweise
Schonzeiten jagdbarer Wildtiere	<p>Einhaltung der Schonzeiten durch Pächter und Jagdgäste sowie bei Selbsthilfemassnahmen überwachen.</p> <p>Bei Verstössen auf Selbstanzeige (bei Staatsanwaltschaft) hinwirken, sonst nach Durchführung eines internen Gesprächs Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatten.</p> <p>Fehlabschüsse: Spezielle gesetzliche Regelungen beachten.</p>	<p>Obleute der Jagdgesellschaften.</p> <p>Wenn ratsam, Jagdverband beiziehen.</p> <p>Nach erfolgter Anzeige Jagdverwaltung informieren.</p> <p>Fehlabschüsse sind der Jagdverwaltung zu melden.</p>	Kapitel 6 resp. 9
Verendete Wildtiere mit unklarer Todesursache	<p>Wenn möglich Bergung oder Sicherung der Fundstelle und Abklärung der Todesursache, unverzüglich Eintrag in der Jagdstatistik bei geschützten Wildtieren.</p> <p>Beim Auffinden verletzter/verendeter Biber, Biberexperten informieren.</p>	Kant. Jagdverwaltung / Biberexperten, Rissexperten.	Kapitel 7 resp. 10
Meldungen über Nutztier -Risse	Kontakt mit Jagdverwaltung aufnehmen. Riss markieren/absperren und unangetastet liegen lassen.	Kant. Jagdverwaltung / Rissexperten.	Kapitel 7
Streunende (wildernde) Hunde/Katzen	Bei streunenden Hunden Halter informieren/verwarren (Liste der Hundehalter bei der Gemeinde), bei wildernden Hunden bei Stadt-/Repol Anzeige erstatten	Stadt-/Regionalpolizei (cc Jagdaufsicht von Nachbarrevieren).	Kapitel 7 resp. 10

Aufgabenbereich und Erläuterungen	Ziele und Aktivität der Jagdaufsicht	Ansprechpartner	Hinweise
Auffinden verendeter Wildtiere mit Verdacht auf Giftanwendung	Umgehend: Kantonspolizei, Gruppe Umwelt- und Tierdelikte informieren über 062 835 81 81; sowie während Bürozeiten umweltundtier@kapo.ag.ch	Jagdverwaltung informieren.	Kapitel 7 resp. 10
Begründeter Verdacht auf Wilderei respektive die festgestellte Verwendung von verbotenen Hilfsmitteln und Methoden für die Jagd durch Unbekannte	Bei der Stadt-/Regionalpolizei Anzeige gegen Unbekannt einreichen. Selbständige Ermittlungen durch die Jagdgesellschaft sind zu unterlassen.	Jagdverwaltung sowie benachbarte Jagdgesellschaften informieren.	Kapitel 10
Anwendung für die Jagd verbotener Hilfsmittel/Jagdmethoden/Fehlabschüsse innerhalb der Jagdgesellschaft (Mitpächter, Jagdgast)	<p>Auf Selbstanzeige hinwirken, andernfalls nach Durchführung eines internen Gesprächs Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatten.</p> <p>Fehlabschüsse: Spezielle gesetzliche Regelungen beachten.</p>	<p>Obfrau bzw. Obmann der Jagdgesellschaft. Obleute der Jagdgesellschaften.</p> <p>Wenn ratsam, Jagdverband beiziehen.</p> <p>Nach erfolgter Anzeige Jagdverwaltung informieren.</p> <p>Fehlabschüsse sind der Jagdverwaltung zu melden.</p>	Kapitel 9
Rehkitz-Schutz vor Vermähen	Beim Unterlassen von zumutbaren Handlungen, um Wildtiere vor der Verletzung durch Mähmaschinen zu schützen respektive wenn das Gespräch mit dem verantwortlichen Landbewirtschafter zu keiner Einsicht führte, kann zur Problemlösung der Bauernverband Aargau beigezogen werden.	Obfrau bzw. Obmann der Jagdgesellschaft. Bauernverband Aargau; Geschäftsstelle	<p>Kapitel 10</p> <p>Gemeinsam mit Landwirten angehen. Ist Sache der Landwirtschaft. Jagdgesellschaft leistet Unterstützung.</p>

Aufgabenbereich und Erläuterungen	Ziele und Aktivität der Jagdaufsicht	Ansprechpartner	Hinweise
In Weide- oder Schutzzäunen gefangene/verhedderte Wildtiere	<p>Stets die verantwortlichen/betroffenen Nutztierhalter informieren. Wenn das Gespräch mit diesen zu keiner Einsicht führt, zumutbare Handlungen zum Schutz der Wildtiere vorzunehmen, kann zur Problemlösung der Bauernverband Aargau beigezogen werden.</p> <p>Letzte Möglichkeit: Anzeige erstatten bei Kantonspolizei, Gruppe Umwelt- und Tierdelikte. umweltundtier@kapo.ag.ch</p>	<p>Obfrau bzw. Obmann der Jagdgesellschaft.</p> <p>Bauernverband Aargau; Geschäftsstelle.</p>	<p>Kapitel 2 resp. 10</p> <p>Merkblatt «Vermeiden von Unfällen mit Weidenetzen», Bauernverband Aargau.</p>
Präparieren von Wildtieren oder Teilen davon	Hinweis auf Bewilligungspflicht, wenn Wildtier geschützt.	Bewilligung Präparation: Kant. Jagdverwaltung.	Kapitel 8
Leinenpflicht für Hunde	<p>Überwachen und Erwirken des gesetzeskonformen Verhaltens.</p> <p>Anzeigen bei Wiederholungen oder Weigerung.</p>	Stadt-/Regionalpolizei. Diese informiert die Gemeindebehörde.	<p>Kapitel 2 resp. 10</p> <p>Periode gemäss AJSV; 1.4. – 31.7.</p> <p>Jagdaufsicht ist für den Vollzug allfällig verschärfter Regelungen gemäss kommunalem Polizeireglement nicht zuständig.</p>

Aufgabenbereich und Erläuterungen	Ziele und Aktivität der Jagdaufsicht	Ansprechpartner	Hinweise
<p>Widerhandlungen gegen das Fahrverbot für Motorfahrzeuge auf Waldstrassen.</p> <p>Widerhandlungen gegen das Befahren und Bereiten von Waldboden abseits Waldstrassen und Waldwegen gemäss kommunaler Fahrverbotsregelung/Plan.</p> <p>Widerhandlungen gegen die Auflagen bewilligungspflichtiger Veranstaltungen im Wald sowie beim Durchführen bewilligungspflichtiger Veranstaltungen im Wald, für die keine Bewilligung vorliegt.</p>	<p>Ist Sache der Stadt- und Regionalpolizei.</p> <p>In Absprache mit der Polizei liefert die Jagdaufsicht sachdienliche Hinweise und Angaben und macht Fehlbar bei klar erkennbaren Verstößen wenn möglich auf das Verbot aufmerksam.</p>	Obfrau bzw. Obmann der Jagdgesellschaft.	Kapitel 10

b) Mitwirkung bei Erhebungen zur Jagdstatistik, bei Abschussplanungen, bei der Bekämpfung von Tierseuchen und beim Vollzug jagdrechtlicher Anordnungen

Aufgabenbereich und Erläuterungen	Aktivität Jagdaufsicht	Ansprechpartner	Hinweise
Jagdstatistik	Gemäss den Absprachen innerhalb der Jagdgesellschaft.	Obfrau bzw. Obmann der Jagdgesellschaft.	Gemäss den Weisungen der Jagdverwaltung.
Abschussplanungen	Gemäss den Absprachen innerhalb der Jagdgesellschaft sowie der Jagdgemeinschaften (Massnahmenplan).	Obfrau bzw. Obmann der Jagdgesellschaft respektive der Jagdgemeinschaft (Massnahmenplan).	<p>Federführung bei Rehwild-Abschussplanung; Jagdgesellschaft.</p> <p>Federführung bei Abschussplanung gemäss Massnahmenplan; Jagdverwaltung.</p>

Aufgabenbereich und Erläuterungen	Aktivität Jagdaufsicht	Ansprechpartner	Hinweise
Vollzug jagdrechtlicher und tierseuchenpolizeilicher Anordnungen	Gemäss den Absprachen/Anordnungen der Jagdverwaltung und dem Veterinärndienst.	Jagdverwaltung.	Jagdverwaltung stellt wenn nötig Zusammenarbeit mit der Polizei sicher, da die Jagdaufsicht keine polizeilichen Kompetenzen hat.

c) Beratung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise der für die Bewirtschaftung des Grundeigentums zuständigen Personen in der Anwendung von Verhütungs- und Selbsthilfemassnahmen

Aufgabenbereich und Erläuterungen	Aktivität Jagdaufsicht	Ansprechpartner	Hinweise
Bei Selbsthilfe Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen (Schonzeiten, Tierschutz, Zäune, Netze), Gebrauch von Waffen, Munition und Fallen, Überwachung von Jagd- und Vergrämungsmethoden (rechtliche Vorgaben, Störungen):	Erwirken des gesetzeskonformen Verhaltens durch Beratung, Instruktion und Kontrollen. Kommen trotzdem Verstöße vor, sind diese bei der Kantonspolizei, Gruppe Umwelt- und Tierdelikte umweltundtier@kapo.ag.ch anzuzeigen.	Obfrau bzw. Obmann der Jagdgesellschaft.	Kapitel 5

d) Unterstützung der Jagdgesellschaften bei der Kontrolle der Jagdpässe und Jagdkarten

Aufgabenbereich und Erläuterungen	Aktivität Jagdaufsicht	Zuständiger Ansprechpartner	Hinweise
Jagdpässe und Treffsicherheitsnachweise	Im Auftrag der Jagdgesellschaft auf Gesellschaftsjagden stichprobenweise Kontrolle nach Ankündigung Jagdleitung.	Obleute, Jagdleitung.	
Jagdkarten:	Sicherstellen, dass solche ausgestellt werden. Stichprobenweise Kontrolle bei unbegleiteten Jagdgästen.	Obleute, Jagdleitung.	

e) Melde- und Koordinationsstelle bei Fragen und Problemen im Zusammenhang mit Wildtieren, insbesondere bei Unfällen mit Wildtieren.

Aufgabenbereich und Erläuterungen	Aktivität Jagdaufsicht	Ansprechpartner	Hinweise
Fragen und Probleme im Zusammenhang mit schadenstiftenden und zur Last fallenden Wildtieren	Beratung sicherstellen. Bei erheblichen Schädigungen in Absprache mit Jagdleitung Abschlüsse durch Jagdpächter vornehmen.	Jagdverwaltung.	<p>Kapitel 5, 6</p> <p>Schonzeiten beachten; evtl. entsprechende Bewilligung bei Jagdverwaltung beantragen.</p>
Unfälle mit Wildtieren, vor allem im Strassenverkehr	<p>Sichern Unfallstelle, allenfalls Nottötung/Hegeabschuss verletzter Wildtiere vornehmen. Wenn nötig Nachsuchen einleiten/durchführen.</p> <p>Unverzüglich polizeiliche Unterstützung anfordern, wenn die Sicherheit von Personen und Tieren gefährdet ist oder wenn die Jagdaufsicht durch Personen am Erfüllen ihres Auftrags gehindert wird.</p> <p>Beratung der am Unfall Beteiligten.</p> <p>Bestätigung Wildunfall im Schadenrapport z.H. Fahrzeugversicherung.</p>	Meldezentrale Kantonspolizei Nr. 117	<p>Kapitel 1, 3, 4, 10 resp.</p> <p>Checklisten</p> <p>Telefonische Erreichbarkeit der Jagdaufsicht sicherstellen.</p> <p>Unverzügliche Meldung an Jagdverwaltung bei Abschüssen von geschützten Tieren sowie während Schonzeit (Eintrag Jagdstatistik).</p> <p>Für die von ihrer Jagdaufsicht bei Wildunfällen im Strassenverkehr erbrachten Leistungen erheben die Jagdgesellschaften von den Verursachenden eine Gebühr von pauschal Fr. 200.- pro Schadenfall.</p>